

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Artikel I

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, wird wie folgt geändert:

Im § 27 Abs. 2 werden die Beträge „S 30.000,-“ und „S 3.000,-“ durch die Beträge „€ 2.200,-“ und „€ 220,-“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.